



ORANGE SECURITY BASIC und ORANGE SECURITY PREMIUM ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

10. AUFHEBUNG DES BEITRITTS

10.1 Widerrufung des Beitritts

Der Versicherte kann seinen Beitritt durch schriftliche Anzeige an folgende Adresse widerrufen: Orange Communications SA, Rue du Caudray 4, Case postale, CH-1020 Renens 1 – innert 14 (vierzehn) Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens des Beitritts.

In diesem Fall wird (werden) dem Versicherten die eventuell an Orange bezahlte(n) Monatsprämie(n) auf der Folgerechnung gutgeschrieben, **ausser, wenn der Versicherte in den Genuss einer Entschädigung im Rahmen eines Schadensfalls innerhalb des Widerrufszeitraums gekommen ist.**

10.2 Kündigung des Beitrittsvertrags

Der Versicherte kann seinen Beitrittsvertrag beim Kundendienst von Orange bzw. bei einer von Orange autorisierten Verkaufsstelle **zum Ende des ersten Versicherungsjahres** mit einer Frist von 1 (einem) Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung tritt hierbei zum nächsten monatlichen Abrechnungsdatum des Versicherten in Kraft.

Ab dem zweiten Versicherungsjahr kann der Versicherte seinen Vertrag jederzeit beim Kundendienst von Orange kündigen. Die Kündigung tritt hierbei zum nächsten monatlichen Abrechnungsdatum des Versicherten in Kraft.

Der Beitritt endet, wenn die monatlichen Prämien nicht gezahlt werden. Wenn die monatliche Prämie nicht innert 30 (dreissig) Tagen nach dem Fälligkeitsdatum entrichtet wird, setzt Orange den Versicherten in Verzug. Die fällige Summe ist hierbei innert einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen zu entrichten. Wenn die Summe nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin aussteht, behält sich Orange das Recht vor, den Vertrag unverzüglich zu kündigen.

Das Vertragsverhältnis wird beendet im Falle des Verschwindens oder der vollständigen Zerstörung des versicherten Geräts, wenn hierbei keine Versicherungsleistung in Form eines Austauschgeräts in Kraft tritt und wenn das verschwundene oder zerstörte versicherte Gerät nicht durch ein Ersatzgerät ausgetauscht wird.

Das Vertragsverhältnis endet in allen anderen Fällen, die durch das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) definiert sind, insbesondere bei Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Versicherer bzw. durch Orange (der Versicherte wird hierüber spätestens ein (1) Monat vor Inkrafttreten der Kündigung informiert).

Das Vertragsverhältnis endet, wenn der Versicherte sein Abonnement bei Orange kündigt. Die Kündigung tritt in Kraft am Tage der Kündigung des Abonnements bei Orange.

11. AUFHEBUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Die Versicherungsleistungen enden mit der Ausserkraftsetzung des Vertrags gemäss Artikel 10.

12. GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherungsleistungen sind weltweit wirksam.

13. DOPPELTE VERSICHERUNG

Bei einer doppelten Versicherung gemäss Artikel 53 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) haftet der Versicherer für den Schadensfall nur innerhalb des Anteils zwischen der von diesem garantierten Summe und dem Gesamtbetrag der garantierten Summen, entsprechend Artikel 71 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

14. GESETZLICHE ÜBERTRAGUNG VON ANSPRÜCHEN

Gemäss Artikel 72 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gehen die Ansprüche, die der Versicherte gegenüber Dritten aufgrund von unrechtmässigen Handlungen haben kann, auf den Versicherer in dem Masse über, in dem Letzterer Schadensersatz geleistet hat.

15. KORRESPONDENZ / TELEFONISCHER SUPPORT

Alle Anfragen für Auskünfte oder zu zusätzlichen Angaben und alle Schadenmeldungen sind ausschliesslich an folgende Adresse zu richten:

SPB Swiss Branch
Orange Security
Postfach 2003
CH-8096 Zürich-Mülligen

Oder an folgende E-Mail-Adresse: orangesecurity@spbassurances.ch

16. REKLAMATIONEN

Wenn der telefonische Support von Orange oder von SPB Swiss Branch nicht den Erwartungen des Versicherten entspricht, kann dieser eine Reklamation an folgende Adresse senden: CHARTIS Europe S.A., Gutenbergstrasse 1, Postfach, CH-8027 Zürich.

17. VERJÄHRUNG

Jegliche Ansprüche, die sich aus dem Kollektivversicherungsvertrag Nr. 84890 A ergeben, verjähren 2 (zwei) Jahre nach dem Ereignis, auf dem diese basieren.

18. VERSTOSS GEGEN DIE VERPFLICHTUNGEN

Bei Verstoß des Versicherten gegen Verpflichtungen, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, übernimmt der Versicherer nur die Versicherungsleistungen, die im Falle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäss Kollektivversicherungsvertrag Nr. 84890 A gelten würden. Dies tritt nicht ein, wenn der Verstoß gegen die Verpflichtungen auf äussere Umstände zurückzuführen ist.

19. DATENSCHUTZ

Der Versicherte wird in entsprechender Form im Rahmen seines Beitrittsvertrags über die auf seinen Namen lautenden persönlichen Daten informiert, die vom Versicherer und dem verwaltenden Versicherungsmakler erfasst wurden, und er erklärt sich damit einverstanden, dass diese im Rahmen seiner Vertragslaufzeit automatisch verarbeitet und verwaltet werden. Diese Daten sind ausschliesslich für den Versicherer, den verwaltenden Versicherungsmakler und deren Bevollmächtigte zur Verwaltung des Beitritts und der Versicherungsleistungen bestimmt.

Der Versicherte erklärt sich damit einverstanden (ausser bei formellem Einspruch), dass alle oder ein Teil dieser Daten ebenfalls von Orange zu Werbe-, Vermarktungs- und Marketing-Zwecken verwendet werden.

Der Versicherte hat das Recht auf Zugriff, Berichtigung und Löschung der Daten aus der Datenbank des Versicherers, des verwaltenden Versicherungsmaklers und deren Bevollmächtigten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und den Verordnungen des Bundesgesetzes über Datenschutz (VDSG). Der Versicherte verfügt ferner, wie oben erwähnt, über das Recht, der Verwendung seiner Daten durch Orange zu Werbungs-, Vermarktungs- oder Marketing-Zwecken zu widersprechen. Hierzu genügt ein einfaches Schreiben an den Geschäftssitz des Versicherers unter Beifügung eines Identitätsnachweises.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT

Der Kollektivversicherungsvertrag Nr. 84890 A unterliegt dem Schweizerischen Recht sowie insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

Jeglicher Rechtsstreit in Bezug auf Auslegung und Umsetzung unterliegt den zuständigen schweizerischen Gerichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kollektivversicherungsvertrag Nr. 84890 A, unterzeichnet von Orange Communications SA (im Folgenden Orange) – als Versicherungsnehmer –, Handelsregisternummer CH-550-0057019-0, mit folgendem Geschäftssitz: Rue du Caudray 4, Case postale, CH-1020 Renens 1, vermittelt durch SPB Swiss Branch, Handelsregisternummer CH-660-5537008-7 mit Geschäftssitz in Genf Carouge Acacia, Avenue Industrielle 4–6, CH-1227 Genf – in der Funktion als verwaltender Versicherungsmakler bei CHARTIS Europe S.A. – in der Funktion als Versicherer, Handelsregisternummer CH-020-9-000-116-9, Geschäftssitz: Gutenbergstrasse 1, Postfach, CH-8027 Zürich.

1. BEITRITTSMODALITÄTEN zu den Versicherungen «ORANGE SECURITY BASIC» und «ORANGE SECURITY PREMIUM»

Die Versicherungen «ORANGE SECURITY BASIC» und «ORANGE SECURITY PREMIUM» sind für Orange Kunden zugänglich, die über einen gültigen Mobiltelefonvertrag und ein GSM- bzw. UMTS-Mobiltelefon (mit Ausnahme von Satellitentelefonen) bzw. ein USB-Modem verfügen. Der Beitritt verläuft in der gleichen Weise wie im Falle des Abschlusses einer Orange Option.

Der Versicherungsvertrag gilt für alle Mobiltelefone der Standards GSM oder UMTS (mit Ausnahme von Satellitentelefonen), die innerhalb der Vertragslaufzeit das ursprüngliche Mobiltelefon ersetzen, das Gegenstand des Vertrags ist.

Der Versicherungsvertrag gilt für jedes USB-Modem, das innerhalb der Vertragslaufzeit das ursprüngliche USB-Modem ersetzt, das Gegenstand des Vertrags ist.

Versicherungsschutz besteht prinzipiell nur für jeweils ein Mobiltelefon der Standards GSM oder UMTS (mit Ausnahme von Satellitentelefonen) bzw. für jeweils ein USB-Modem.

2. DEFINITIONEN

Unfall

Unerwartetes, plötzlich auftretendes, auf äusserer Einwirkung beruhendes Ereignis, durch das eine Schädigung des Versicherten bzw. des Benutzers und des versicherten Geräts hervorgerufen wird und das die Ursache des unfallbedingten Sachschadens darstellt.

Versicherter

Die volljährige natürliche Person bzw. die juristische Person mit einem gültigen Orange Mobilfunkabonnement, die die Versicherungsverträge «ORANGE SECURITY BASIC» oder «ORANGE SECURITY PREMIUM» abgeschlossen hat und die Besitzer des versicherten Geräts ist.

Benutzer

Der Benutzer des versicherten Geräts mit der Zustimmung des Versicherten.

Angriff

Jegliche offensive Bedrohung oder körperliche Gewalthandlung durch einen Dritten mit dem Ziel, dem Versicherten bzw. dem Benutzer das versicherte Gerät zu entwenden.

Versichertes Gerät

Das Mobiltelefon der Standards GSM oder UMTS im Eigentum des Versicherten (mit Ausnahme von Satellitentelefonen) bzw. das USB-Modem, das Gegenstand des Versicherungsvertrags ist und mit dem mindestens ein Anruf mit der SIM-Karte von Orange während der 30 (dreissig) Tage vor dem Eintritt des Schadensfalls getätigt wurde. Falls die Versicherung weniger als 30 Tage vor dem Eintritt des Schadensfalls abgeschlossen wurde, muss der Versicherte bzw. der Benutzer mindestens einen Anruf mit dem versicherten Gerät nach dem Datum der Vertragsunterzeichnung getätigt haben.

Oder bei einem nachträglichen Austausch des besagten Mobiltelefons bzw. des besagten USB-Modems stellt das versicherte Gerät das letzte Austauschgerät dar, das vom Versicherten erworben wurde bzw. das Ersatzgerät, das dem Versicherten von SPB Swiss Branch bereitgestellt wurde und das mit der SIM-Karte von Orange verwendet wurde, d. h. mit dem mindestens ein Anruf während der 30 (dreissig) Tage vor Eintritt des Schadensfalls getätigt wurde.

Leihgerät

Das Mobiltelefon, das von Orange innerhalb des Zeitraums der Reparatur des versicherten Geräts gegen einen hinterlegten Betrag zur Verfügung gestellt wird, der bei Rückgabe des Leihgeräts rückerstattet wird, sobald das versicherte Gerät repariert bzw. ersetzt ist.

Austauschgerät

Das neue Mobiltelefon bzw. das neue USB-Modem, das in der Schweiz oder in Liechtenstein vertrieben wird und das mit dem versicherten Gerät identisch ist oder, falls das Gerät nicht mehr von Orange vertrieben wird bzw. nicht mehr verfügbar ist, ein entsprechendes Gerät mit mindestens den gleichen technischen Eigenschaften (mit Ausnahme des Gewichts, der Grösse, des Farbtons oder des Designs), das dem Versicherten von SPB Swiss Branch bei einem versicherten Schadensfall bereitgestellt wird.

Der Wert des Austauschgeräts darf hierbei den Austauschwert (siehe Definition unten) nicht überschreiten.

Ersatzgerät

Das Mobiltelefon der Standards GSM oder UMTS (mit Ausnahme von Satellitentelefonen) bzw. das USB-Modem, das vom Versicherten erworben wurde und das ursprünglich versicherte Gerät ersetzt.

SIM-Karte

Die Karte, die dem Versicherten durch Orange im Rahmen eines Mobilfunkabonnements bereitgestellt wird und die für den Betrieb des versicherten Geräts verwendet wird.

Vertragsverlängerungsdatum

Jährliches Verlängerungsdatum des Vertrags, d. h. jeweils der folgende Tag nach dem Tag des jährlichen Vertragsabschlusses.

Unfallbedingter Sachschaden

Jegliche äusserlich sichtbare Beeinträchtigung oder Beschädigung, die die Funktionseigenschaften des Geräts beeinträchtigen und die auf einen Unfall zurückgehen, **unter dem Vorbehalt des Haftungsausschlusses.**

Einbruch

Gewaltsames Eindringen in verschlossene Räume. Zum Einbruchsdelikt zählt auch die Verwendung von nachgemachten bzw. unrechtmässig erhaltenen Schlüsseln sowie von jeglichen anderen Hilfsmitteln, die illegal zum beschädigungsfreien Öffnen einer Schliessvorrichtung verwendet werden.

Entschädigung

Betrag, der von SPB Swiss Branch zu Lasten des Versicherers an den Versicherten gezahlt wird, wenn ein Austauschgerät nicht verfügbar ist.

Dieser Betrag darf den Austauschwert nicht überschreiten (siehe Definition unten).

Schadensfall

Ereignis, das zum Eintritt von einem oder mehreren Garantieansprüchen führen kann.

Dritte

Alle Personen ausser dem Versicherten bzw. dem Benutzer, deren Ehe- oder Lebenspartnern, deren Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Angehörigen, falls der Versicherte oder der Benutzer eine juristische Person ist, sowie alle Personen, die nicht über die Zustimmung durch den Versicherten zur Verwendung des versicherten Geräts verfügen.

Beraubung oder Einbruchdiebstahl

Jeglicher Diebstahl des versicherten Geräts durch einen Dritten mittels Angriff oder Einbruch, **unter dem Vorbehalt des Haftungsausschlusses.**

Taschendiebstahl

Betrügerische Handlung mit dem Ziel der Entwendung des versicherten Geräts ohne körperliche oder psychische Gewaltanwendung aus einer Tasche oder einem Kleidungsstück, die bzw. das vom Versicherten bzw. vom Benutzer im Moment des Diebstahls getragen wird, **unter dem Vorbehalt des Haftungsausschlusses**.

Unbefugte Benutzung

Betrügerische Entwendung des versicherten Geräts ohne körperliche oder psychische Gewaltanwendung in Anwesenheit des Versicherten bzw. des Benutzers, wenn sich das versicherte Gerät innerhalb einer maximalen Entfernung von 1 Meter vom Versicherten oder vom Benutzer befindet, **unter dem Vorbehalt des Haftungsausschlusses**.

Unfallbedingter Verlust

Verlust durch ein Ereignis, das nicht auf Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit des Versicherten oder des Benutzers zurückgeht, sondern auf einen Unglücksfall, durch den eine physische Rückerlangung des versicherten Geräts verhindert wird, **unter dem Vorbehalt des Haftungsausschlusses**.

Verschleiss

Allmähliche Abnutzung des versicherten Geräts bzw. einer oder mehrerer Komponenten bedingt durch die Benutzung entsprechend den Herstellerangaben.

Austauschwert

Kaufpreis inklusive aller Steuern des versicherten Geräts zum Datum des Schadensfalls, falls dieses nicht mehr vertrieben wird oder nicht mehr verfügbar ist; Kaufpreis inklusive aller Steuern zum Datum des Schadensfalls eines neuen Geräts gleicher Art und Güte, das mindestens die gleichen technischen Grundeigenschaften aufweist (mit Ausnahme des Gewichts, der Grösse, des Farbtons oder des Designs).

3. GEGENSTAND DER GARANTIE

In keinem Fall darf die Entschädigung über dem Austauschwert liegen, weder bei unfallbedingtem Sachschaden oder bei Beraubung oder Einbruchdiebstahl im Falle der Optionen SECURITY BASIC und SECURITY PREMIUM noch im Falle von Taschendiebstahl, von unbefugter Benutzung und von unfallbedingtem Verlust im Falle der Option SECURITY PREMIUM.

3.1. Versicherung «ORANGE SECURITY BASIC»

Diese Versicherung umfasst folgende Garantien:

3.1.1 Unfallbedingter Sachschaden

Das versicherte Gerät wird durch einen von SPB Swiss Branch autorisierten Kundendienstservice repariert.

Orange stellt dem Versicherten für die Dauer der Reparatur des versicherten Geräts ein Leihgerät zur Verfügung.

Wenn die Reparaturkosten den Austauschwert überschreiten oder wenn die effektive Zeit für die Reparatur 10 (zehn) Werktage überschreitet (exklusive Versandzeiten), wird das versicherte Gerät von SPB Swiss Branch durch ein Austauschgerät ersetzt.

3.1.2 Beraubung oder Einbruchdiebstahl

Das versicherte Gerät wird hierbei von SBP Swiss Branch durch ein Austauschgerät ersetzt.

3.1.3 Betrügerische Verwendung der SIM-Karte bei Beraubung oder Einbruchdiebstahl

Die Versicherung übernimmt die Rückerstattung für durch Dritte betrügerisch getätigte Anrufe innerhalb des Zeitraums bis zum Antrag der Sperrung der SIM-Karte bei Orange, **mit der Obergrenze von CHF 1500.– (tausendfünfhundert) pro Schadensfall und pro Vertragsjahr**; dies gilt ausschliesslich für innert 48 (achtundvierzig) Stunden nach dem Datum des Schadensfalls betrügerisch getätigte Gespräche, die anhand einer von Orange ausgestellten Rechnung nachgewiesen werden können. Die Rückerstattung der betrügerisch getätigten Gespräche kann erst erfolgen, wenn die Rechnungen vom Versicherten vollständig an Orange bezahlt wurden.

3.1.4 Kosten für die Sperrung und den Austausch der SIM-Karte

Der Versicherte kann seine SIM-Karte durch einen Anruf bei Orange (Telefonnummer: 0800 700 700) sperren lassen. Nach Vorlage der Belege werden dem Versicherten die durch Orange für die Sperrung der Karte und/oder die Herausgabe einer neuen SIM-Karte in Rechnung gestellten Kosten zurückerstattet, **mit der Obergrenze von CHF 40.– (vierzig) sowie 1 (einem) Schadensfall pro Vertragsjahr**.

3.2. Versicherung «ORANGE SECURITY PREMIUM»

Diese Versicherung umfasst folgende Garantien:

3.2.1 Unfallbedingter Sachschaden

Das versicherte Gerät wird durch einen von SPB Swiss Branch autorisierten Kundendienstservice repariert.

Orange stellt dem Versicherten für die Dauer der Reparatur des versicherten Geräts ein Leihgerät zur Verfügung.

Wenn die Reparaturkosten den Austauschwert überschreiten oder wenn die effektive Zeit für die Reparatur 10 (zehn) Werktage überschreitet (exklusive Versandzeiten), wird das versicherte Gerät von SPB Swiss Branch durch ein Austauschgerät ersetzt.

3.2.2 Beraubung oder Einbruchdiebstahl, Taschendiebstahl, unbefugte Benutzung, unfallbedingter Verlust

Das versicherte Gerät wird hierbei von SPB Swiss Branch durch ein Austauschgerät ersetzt.

3.2.3 Betrügerische Verwendung der SIM-Karte im Falle einer Beraubung oder eines Einbruchdiebstahls, eines Taschendiebstahls, einer unbefugten Benutzung, eines unfallbedingten Verlustes

Die Versicherung übernimmt die Rückerstattung für durch Drittpersonen betrügerisch getätigte Anrufe innerhalb des Zeitraums bis zum Antrag der Sperrung der SIM-Karte bei Orange, **mit der Obergrenze von CHF 3000.– (dreitausend) pro Schadensfall und pro Vertragsjahr**; dies gilt ausschliesslich für innert 48 (achtundvierzig) Stunden nach dem Datum des Schadensfalls betrügerisch getätigte Gespräche, die anhand einer Rechnung von Orange nachgewiesen werden können. Die Rückerstattung der betrügerisch getätigten Gespräche kann erst eintreten, wenn die Rechnungen vom Versicherten vollständig an Orange bezahlt wurden.

3.2.4 Kosten für die Sperrung und den Austausch der SIM-Karte

Der Versicherte kann seine SIM-Karte durch einen Anruf bei Orange (Telefonnummer: 0800 700 700) sperren lassen. Nach Vorlage der Belege werden dem Versicherten die durch Orange für die Sperrung der Karte und/oder die Herausgabe einer neuen SIM-Karte in Rechnung gestellten Kosten zurückerstattet, **mit der Obergrenze von CHF 40.– (vierzig) sowie 1 (einem) Schadensfall pro Vertragsjahr**.

4. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

Folgendes ist von der Haftung ausgeschlossen:

- Ein versichertes Gerät, dessen IMEI-Identifikationsnummer des Herstellers vom Versicherten SPB Swiss Branch nicht mitgeteilt werden kann.
- Ein ursprünglich versichertes Gerät, das nicht innert 30 (dreissig) Tagen vor dem Datum des Schadensfalls (mindestens ein ausgehender Anruf) sowie nach dem Abschlussdatum des Versicherungsvertrags mit der SIM-Karte verwendet wurde, falls der Vertrag weniger als 30 (dreissig) Tage vor dem Datum des Schadensfalls abgeschlossen wurde (mindestens ein ausgehender Anruf).
- Ein Austauschgerät oder ein Ersatzgerät, das nicht während der 30 (dreissig) Tage vor dem Datum des Schadensfalls mit der SIM-Karte verwendet wurde (mindestens ein ausgehender Anruf).
- Die Fehler, Ausfälle oder Störungen, die auf interne Ursachen oder auf Verschleiss oder Oxidation der Komponenten zurückgehen, unabhängig von der Ursache.
- Oxidation des versicherten Geräts, die nicht auf einen unfallbedingten Sachschaden zurückgeht.
- Schäden, die an den äusseren Teilen des versicherten Geräts verursacht wurden und die dessen korrekte Funktion nicht beeinträchtigen.
- Schäden, die auf eine Veränderung der ursprünglichen Eigenschaften des versicherten Geräts zurückgehen.
- Schäden, die auf eine Missachtung der Benutzungs- und Wartungsanweisungen zurückgehen, die in der Bedienungsanleitung des Herstellers aufgeführt sind.
- Reparaturkosten durch ein Kundendienst-Center, das nicht von SPB Swiss Branch autorisiert ist.
- Schäden, die von der Herstellergarantie abgedeckt sind.
- Zubehörelemente und Verbrauchsmaterialien, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des versicherten Geräts stehen (Freisprecheinrichtung, Ladegerät, Batterie, zusätzliche Karten und allgemeiner alle Zubehörelemente, die an das Gerät angeschlossen werden).
- Vorsätzliches oder fahrlässiges Versäumnis des Versicherten oder des Benutzers.

- Der materielle Schaden durch Nachlässigkeit des Versicherten bzw. des Benutzers (Nachlässigkeit wie etwa das Liegenlassen des versicherten Geräts im Regen oder das Fallenlassen auf den Boden oder ins Wasser ohne Unfall, auch unbeabsichtigt).
- Der Diebstahl durch Nachlässigkeit des Versicherten bzw. des Benutzers (Nachlässigkeit wie etwa das von aussen sichtbare Ablegen des Mobiltelefons im Fahrzeug, in einer Wohnung, in einem Bereich mit Publikumsverkehr) oder das Verschwinden des versicherten Geräts.
- Diebstahl ausser Beraubung oder Einbruchdiebstahl und die betrügerische Verwendung nach diesem Diebstahl (im Falle von «ORANGE SECURITY BASIC»).
- Diebstahl ausser Beraubung oder Einbruchdiebstahl, Taschendiebstahl, der unbefugten Benutzung und den betrügerischen Verwendungen nach diesem Diebstahl (im Falle von «ORANGE SECURITY PREMIUM»).
- Der Verlust ausser dem unfallbedingten Verlust und betrügerische Verwendungen nach diesem Verlust (im Falle von «ORANGE SECURITY PREMIUM»).
- Betrügerische Verwendungen nach einem vorsätzlichen Versäumnis oder nach einem Versäumnis durch Nachlässigkeit.
- Betrügerische Verwendungen nach einem Diebstahl durch Nachlässigkeit oder nach einem Verschwinden des versicherten Geräts.
- Die betrügerischen Verwendungen nach dem Datum der Anfrage zur Sperrung der SIM-Karte.
- Die betrügerischen Verwendungen nach den 48 (achtundvierzig) Stunden nach dem Datum des Schadensfalls.
- Vorsätzliches oder arglistiges Verschulden des Versicherten bzw. des Benutzers oder einer anderen Person, die keine Drittperson darstellt.
- Die Schädigungen oder finanziellen Verluste (ausser denen des versicherten Geräts), die der Versicherte oder der Benutzer während oder nach einem Schadensfall indirekt erleidet.
- Die direkten oder indirekten Konsequenzen der Zerstörung oder des Verlustes der Datenbanken, der Dateien, der verwendeten Software oder der Inhalte des versicherten Geräts während oder nach einem Schadensfall.
- Die Konsequenzen eines Bürgerkriegs oder eines Kriegs im Ausland, eines Aufstandes oder einer Konfiszierung durch die Behörden.
- Die Konsequenzen durch den Zerfall von Atomkernen.

5. IM SCHADENSFALL

Der Versicherte muss innert 5 (fünf) Werktagen nach dem Datum des Bekanntwerdens des Schadensfalls bei Orange unter der Telefonnummer 0800 700 700 oder +41 78 700 7000 (aus dem Ausland) anrufen, um den Schadensfall bei SPB Swiss Branch anzuzeigen.

Diese Frist ist im Falle eines Diebstahls auf 2 (zwei) Werktage begrenzt.

Unter Androhung des Verlustes des Versicherungsschutzes, ausser bei unvorhersehbaren Ereignissen oder bei höherer Gewalt, ist der Versicherte verpflichtet:

Bei Beraubung oder Einbruchdiebstahl, Taschendiebstahl, unbefugter Benutzung und unfallbedingtem Verlust

- Anfrage zu stellen bei Orange zur Sperrung der entsprechenden SIM-Karte.
- So bald wie möglich nach dem Bekanntwerden des Schadensfalls eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten, in der die Umstände sowie die Daten des gestohlenen Geräts (Marke, Modell, Seriennummer / IMEI) aufgeführt sein müssen.

Bei betrügerischer Verwendung der SIM-Karte

- So bald wie möglich nach Bekanntwerden des Schadensfalls eine Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten.
- Anfrage zu stellen bei Orange zur Sperrung der entsprechenden SIM-Karte.

Bei einem unfallbedingten Sachschaden

- Von jeglicher selbst durchgeführten Reparatur abzusehen.
- Keine Reparatur von einem vom Versicherten ausgewählten Kundendienstservice durchführen zu lassen.
- Die Anweisungen von SPB Swiss Branch in Bezug auf das beschädigte versicherte Gerät zu befolgen.

NACHWEISE

Des Weiteren muss der Versicherte die folgenden Nachweise an SPB Swiss Branch / Orange Security, Postfach 2003, CH-8096 Zürich-Mülligen senden:

In allen Fällen

- Die handschriftliche Erklärung der genauen Umstände des Schadensfalls.

Bei betrügerischer Verwendung der SIM-Karte

- Die Rechnung von Orange, aus der die Höhe der durch einen Dritten betrügerisch getätigten Gespräche hervorgeht.
- Den Polizeirapport.

Bei einem Austausch der SIM-Karte

- Die Rechnung von Orange bezüglich des Austausches der SIM-Karte für die gleiche Telefonverbindung.
- Den Polizeirapport.

Bei Beraubung oder Einbruchdiebstahl, Taschendiebstahl, unbefugter Benutzung und unfallbedingtem Verlust:

- Die Rechnung für den Kauf des versicherten Geräts.
- Den Polizeirapport.

Bei einem Einbruchdiebstahl in ein Wohngebäude oder in ein Fahrzeug

- Die Rechnung für den Kauf des versicherten Geräts.
- Den Polizeirapport.
- Die Rechnung(en) für die Instandsetzung der Schliessvorrichtung(en), der Schlösser bzw. der Fensterscheiben nach dem Einbruchdiebstahl.
- Die Bescheinigung über die Ablehnung der Kostenübernahme des versicherten Geräts durch die kombinierte Hausratversicherung bzw. durch die Kraftfahrzeugversicherung.
- Die Kopie des Fahrzeugscheins des vom Einbruchdiebstahl betroffenen Fahrzeugs.

Bei einem Unfallschaden

- Die Rechnung für den Kauf des versicherten Geräts.
- Das beschädigte versicherte Gerät.

Und im Allgemeinen alle Belege, die der Versicherer als erforderlich erachtet, um die Rechtmässigkeit der Schadensersatzforderungen zu prüfen.

6. ABWICKLUNG DER SCHADENSFÄLLE

Der Versicherer verpflichtet sich (vermittelt durch SPB Swiss Branch), entweder das versicherte Gerät zu reparieren, dieses auszutauschen oder den entsprechenden Schadensersatz zu leisten, unter den Bedingungen und mit den Grenzen und Ausschlüssen, die durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert sind; hierzu gilt eine Frist von 10 (zehn) Werktagen ab dem Datum, an dem SPB Swiss Branch über alle Elemente verfügt, die für die Abwicklung des Falles erforderlich sind.

7. VERSICHERUNGSPRÄMIE

Die monatliche Prämie, deren Höhe aus der Versicherungspolice hervorgeht, ist vom Versicherten ab dem Beitrittsdatum über die Telekommunikationsrechnung von Orange zu entrichten.

Der Versicherte kann seinen Beitritt rückgängig machen bzw. den Vertrag gemäss den Modalitäten des Artikels 10 kündigen.

Orange behält sich das Recht vor, die monatliche Prämie bei jedem Verlängerungsdatum des Vertrags zu ändern. In diesem Fall informiert Orange die Versicherten mindestens 3 (drei) Monate vor dem jeweiligen Verlängerungsdatum des Vertrags. Der Versicherte kann sich gegen die Änderung der Prämie aussprechen und seinen Vertrag gemäss den Modalitäten des Artikels 10.2. kündigen.

Für jeden begonnenen Monat muss die monatliche Prämie entsprechend der abgeschlossenen Versicherung «ORANGE SECURITY BASIC» oder «ORANGE SECURITY PREMIUM» entrichtet werden.

8. DATUM DES INKRAFTTRETENS DES BEITRITTS UND DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Der Beitritt tritt in Kraft ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung der gewählten Versicherung – «ORANGE SECURITY BASIC» oder «ORANGE SECURITY PREMIUM» –, unter dem Vorbehalt des Eingangs der ersten Prämienzahlung.

Die Versicherungsleistungen treten bei Abschluss des Beitrittsvertrags in Kraft.

9. LAUFZEIT DES VERTRAGS UND DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Der Vertrag wird für einen Zeitraum von **1 (einem) Jahr** ab dem Tag des Inkrafttretens abgeschlossen.

Er verlängert sich stillschweigend jeweils um einen 1 (einen) Monat, **ausser im Falle einer Kündigung gemäss Artikel 10.2.**

Die Laufzeit der Versicherungsleistungen entspricht der Laufzeit des Beitrittsvertrags.